



Stadtverein Chur

Statuten Stadtverein Chur

Art. 1

Der seit dem Jahre 1871 bestehende Stadtverein Chur beschäftigt sich auf gemeinnütziger Basis mit der Gestaltung und Verschönerung der Stadt. Er ist Dachverband der Quartier- und Dorfvereine der Stadt Chur und unterstützt deren Bestrebungen.

Er bezweckt die Pflege und Förderung der traditionellen und anderen Veranstaltungen (wie z.B. Maiensässfahrt usw.)

Art. 2

Diese Ziele werden erreicht durch:

- Pflege der Kontakte mit den zuständigen Stadtbehörden durch Besprechungen und Vorschläge
- enge Kontakte mit den Quartier- und Dorfvereinen
- Bestellung von Spezialkommissionen bei Bedarf
- Orientierung der Öffentlichkeit im Sinne der Zielsetzungen
- Publikationen und Veranstaltungen

Art. 3

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, sich mit den Zielen des Stadtvereins identifizieren und sich verpflichten, die Statuten einzuhalten. Die Mitglieder derjenigen Dorf- oder Quartiervereine, die Mitglied des Stadtvereins sind, werden mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Dorf- oder Quartierverein, Mitglieder des Stadtvereins.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach einer Mahnung nicht bezahlen, können im folgenden Jahr ohne Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4

Die Organe des Stadtvereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Spezialkommissionen

Art. 5

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Diverses



Stadtverein Chur

Art. 6

Durch Beschluss des Vorstandes kann und auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einberufen werden.

Art. 7

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, den Beisitzern und den Delegierten aus den Dorf- und Quartiervereinen. Der Gesamtvorstand tagt ein- bis zweimal jährlich. Jeder Dorf- und Quartierverein, der Mitglied des Stadtvereins ist, delegiert seinen Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied in den Gesamtvorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Beisitzern. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Amtsperiode beginnt nach der Generalversammlung

Art. 8

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht

Die Revisoren werden in den geraden Jahren für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt und sind beliebig oft wiederwählbar.

Art. 9

Zur Lösung besonderer Aufgaben können Spezialkommissionen eingesetzt werden.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

In die Spezialkommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Stadtvereins sind.

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst, durch offenes Handmehr. Bei jeder Abstimmung gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand gibt mit der Einladung zur Generalversammlung die Frist für die Einreichung von Anträgen bekannt.

Unter besonderen Umständen können Wahlen und Abstimmungen auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Art. 11

Im Namen des Stadtvereins führen der Präsident, beziehungsweise der Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied verbindliche Unterschrift.

Art. 12

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Generalversammlung vor.

Art. 13

Zur Deckung der Ausgaben wird ein von der Generalversammlung alljährlich festzusetzender Jahresbeitrag erhoben.



Stadtverein Chur

Art. 14

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben andererseits auch keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15

Für den Abschluss der einzelnen Berichte gilt jeweils das Kalenderjahr.

Art. 16

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 40 Mitglieder den Fortbestand wünschen. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen bei der Stadtkanzlei zu deponieren, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck bildet.

Art. 17

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 12. Mai 2026 angenommen und ersetzen diejenigen vom 8. Juni 1996, 4. Mai 1993 und vom 1. Dezember 1981, welche ihrerseits die Gründungsstatuten vom 19. Oktober 1871 und die Statuten vom 4. Juli 1945 ersetzen.

Chur, 14. Mai 2026

Präsident: Bruno W. Claus

Protokollführerin: Brigitta Michel

Unterschrift:

Unterschrift:
